Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 37. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 21.07.2000

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2000 folgende Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gemäß §§ 13 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) als Satzung beschlossen:

- Für das Flurstück 156, Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31 wird anstelle einer GR = 120 qm eine GRZ = 0,3 sowie anstelle einer GF = 240 qm eine GFZ = 0,5 festgesetzt. Die Festsetzung G = 500 qm entfällt für dieses Flurstück.
- Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 21.07.2000

Der Bürgermeister

W. Wiewel

Werner Wiewel

(BekanntmachungSatzungsbeschluss000721)

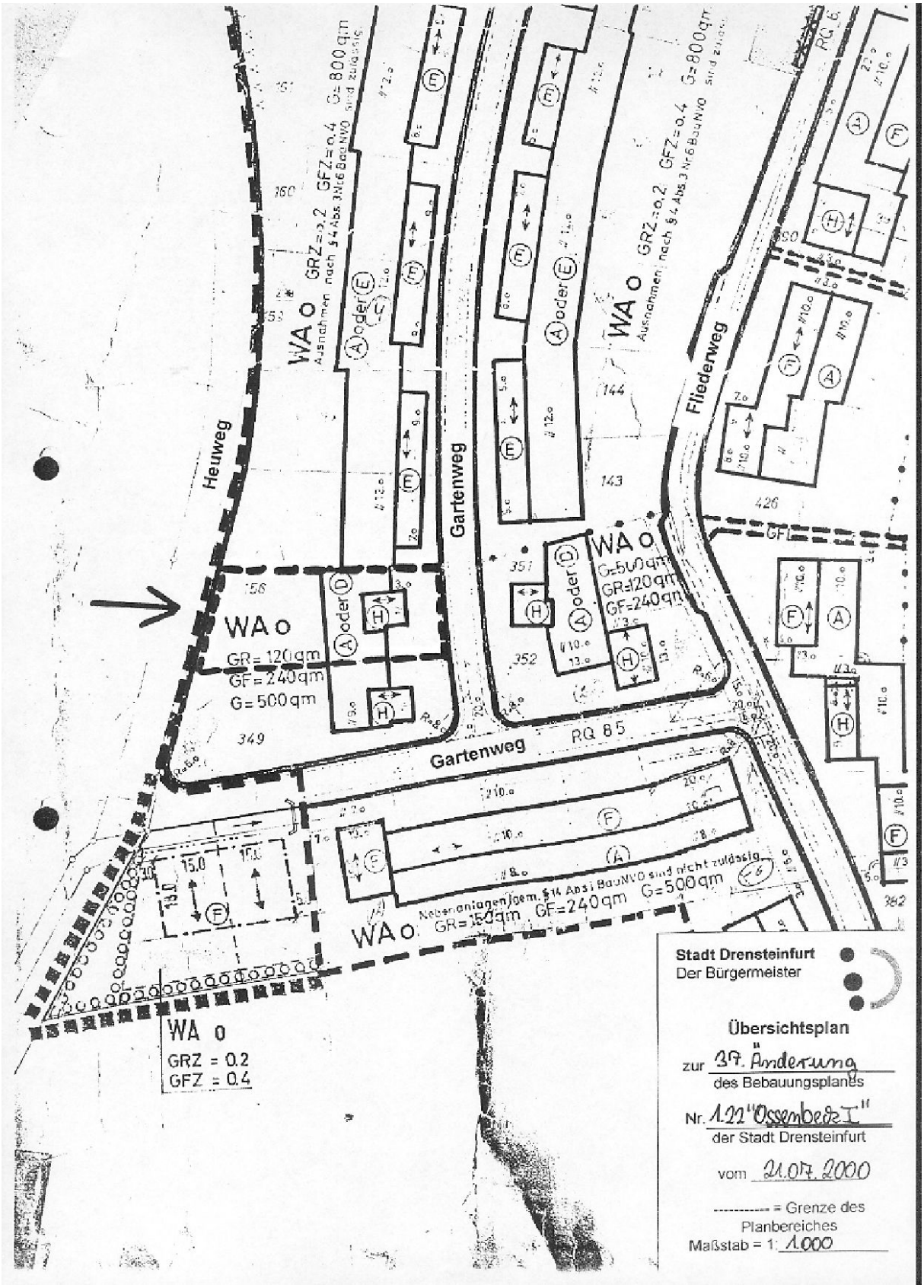
Heuweg
Gartenweg
Fliederweg
Gartenweg
WA o
GR = 120 qm
GF = 240 qm
G = 500 qm
WA o
GRZ = 0.2
GFZ = 0.4
G = 800 qm
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO sind zulässig
WA o
G = 500 qm
GR = 120 qm
GF = 240 qm
WA o
Nebenanlagen i.s.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig
GR = 150 qm GF = 240 qm G = 500 qm
WA o
GRZ = 0.2
GFZ = 0.4
RQ 85
RQ 6
GF
Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister
Übersichtsplan
zur 37. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 122 "Ossenbeck I"
der Stadt Drensteinfurt
vom 21.07.2000
---------- = Grenze des Planbereiches
Maßstab = 1: 1.000